

Statuten des Vereins VVV

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Viva Vera Vita „VVV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 4142 Münchenstein. Er ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Errungenschaften u.a. auf den Gebieten von Kunst, Wissenschaft und Bildung, sowie die Unterstützung friedvoller, lebensbejahender, gesellschaftlicher Verbundenheit, Zusammenarbeit im Sinne des Gemeinwohls.

Der Verein kann sich in verschiedenen Bereichen des täglichen und kulturellen Lebens betätigen, wie zum Beispiel:

- Nachbarschaftshilfe
- Gesundheitsbelange
- Kultur und Spiritualität
- Bildung und Weiterbildung
- Schutz von Umwelt und Leben
- Bildung von Wohn- und weiteren Interessengemeinschaften
- Vermittlung von Menschen mit speziellen Fähigkeiten
- Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks

Die Arbeit des Vereins basiert idealerweise auf einem ganzheitlichen Menschen- und Weltbild und dem Wunsch nach dem nachhaltigen Wohle von Mensch, Natur und Umwelt, umgesetzt durch interessierte und einsatzfreudige Menschen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) sind natürliche Personen, welche das Erreichen der Vereinsziele aktiv unterstützen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Menschen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Mittel und Massnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein folgende Mittel einsetzen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Leistungen und Leistungsvereinbarungen
- Miet- und Kapitalerträge aus Liegenschaften und Vermögen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein auch Mitarbeiter und Beauftragte engagieren, sowie Stipendien vergeben.

Der Verein kann sich an Projekten aller Art beteiligen, sowie Immobilien erwerben und veräussern.

Anfänglich zahlen Aktivmitglieder CHF 50.- oder gern auch einen höheren Beitrag, Passivmitglieder einen freien Beitrag, mindestens jedoch CHF 30.-.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Vereinsgründung und endet mit dem Ende des auf die Gründung folgenden Jahres (31.12.2025).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag mehr als ein Jahr ab Fälligkeit schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unabdingbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Revisionsberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl eines Revisors/einer Revisorin oder einer vereinsexternen Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Letztgültiger Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Personen.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat/Protokollführung

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder die Einzelunterschrift des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

13. Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom _____ angenommen.

Ort, Datum CH 4142 Münchenstein, 27. Februar 2024

Präsident /-in:

Reto Mettauer
Dickelenweg 22, 4460 Gelterkinden

Vizepräsident /-in:

Stefan Schlossmacher
Baslerstrasse 23, 4102 Binningen

Aktuar /-in:

Rosmarie Giese
Wilhelm Haas-Weg 8, 4142 Münchenstein

Kassier /-in:

Reto Mettauer
Dickelenweg 22, 4460 Gelterkinden
